

Gesetzliche Regelung zur leichten Sprache

Begründung:

Artikel 3, GG:

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Im Alltag wird die Einhaltung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland meistens eingehalten. Doch beim Erstellen von z.B. behördlichen Anträgen und Formularen, werden Leute benachteiligt, die nicht so gut Deutsch sprechen können. Hier wird in komplizierten Sätzen und Fragestellungen dargelegt, was beschlossen wurde. Menschen mit Behinderung, Migrationshintergrund oder auch ältere Menschen, die nur schwer die deutsche Sprache verstehen, haben oft Probleme diese Texte zu lesen. Aber nicht nur in behördlichen Anträgen und Formularen ist dies der Fall, sondern auch bei Verträgen, vor Gericht oder in anderen wichtigen Schriftstücken. Es gibt zwar einige aufgestellte Regeln für leichte Sprache, allerdings finden diese bisher kaum Beachtung und werden nur sehr sporadisch angewandt.

Forderung:

Wir Jusos fordern daher den Gesetzgeber auf, eine verpflichtende Regelung zur „einfachen Sprache“ zu finden, damit diese in behördlichen Schriftstücken Einzug hält und jeder diese Texte lesen kann.